



per E-Mail: [REDACTED]  
Herrn  
Andreas Borde

Berlin, 29. Januar 2016  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-21/2016

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 4. Januar 2016
2. Eingangsbestätigung vom 7. Januar 2016
3. Ihre E-Mail vom 13. Januar 2016
4. Schreiben vom 14. Januar 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

[REDACTED]

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
[REDACTED]@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Borde,

mit E-Mail vom 4. Januar 2016 beantragten Sie die Übersendung von Informationen zur Beauftragung der Kanzlei Redeker Sellner Dahs. Mit Schreiben vom 7. Januar 2016 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrages bestätigt. Ferner wurden Sie um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder ggf. einer persönlichen E-Mail-Adresse gebeten. Daraufhin teilten Sie mit E-Mail vom 13. Januar 2016 die E-Mail-Adresse

[REDACTED] mit. Wie Ihnen mit Schreiben vom 7. und 14. Januar 2016 bereits dargelegt wurde, ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an den Antragsteller bei dem Versenden an eine „fragdenstaat.de“-Adresse nicht sichergestellt. Dies gilt auch für [REDACTED]-Adressen, die lediglich zur Weiterleitung an FragdenStaat.de bestimmt sind.

Sie wurden daher unter Fristsetzung bis zum 28. Januar 2016 erneut um Übermittlung der genannten Angaben gebeten. Eine Antwort liegt mir nicht vor. Ferner kann ich Ihnen nach Abschluss der weiteren Prüfung mitteilen, dass die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden wäre und damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig ist.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen



pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihres Antrages für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen die Auslagen für die Fertigung von Kopien.

Unabhängig davon ist ihr Antrag zu unbestimmt, da unklar ist, zu welchen Gerichtsverfahren Sie Auskunft wünschen. Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auf alle in dem von Ihnen zitierten Bericht unter Bezug genommenen Gerichtsverfahren beziehen. In jedem Fall werden voraussichtlich geschützte Daten Dritter betroffen sein, sodass gemäß § 8 IFG Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen wären. Ich bitte um Mitteilung, ob Sie sich vor diesem Hintergrund mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklären.

Zusammenfassend darf ich Sie daher bis zum **12. Februar 2016** um Mitteilung bitten, ob Sie angesichts der Kostenfolge an Ihrem Antrag festhalten. In diesem Fall wird Ihre Postanschrift benötigt sowie zusätzlich um Mitteilung gebeten, ob Sie mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten einverstanden sind. Sollte ich bis zum 12. Februar 2016 keine weitere Stellungnahme erhalten, werde ich das Verfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████